

## Allgemeines Merkblatt zur Pflege-Pflichtversicherung

Alle Veränderungen, die für die Beitragseinstufung maßgeblich sein könnten, sind unverzüglich der Hallesche Krankenversicherung, 70166 Stuttgart mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

- **Wenn der Beitrag für die private Pflege-Pflichtversicherung bisher auf den Höchstbeitrag für Ehepartner begrenzt ist: Überschreitet das Einkommen des Ehepartners** bzw. eingetragenen Lebenspartners, der bisher kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen hatte, **die aktuelle Einkommensgrenze?** Die Einkommensgrenze liegt bei:
  - 556 €/Monat\* bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
  - 535 €/Monat\* bei sonstigen Einkünften (z.B. Zinsen)
  - 556 €/Monat\* bei sowohl geringfügiger Beschäftigung als auch sonstigen Einkünften.
  - Bei Renten ist der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil maßgebend.
- Wenn Kinder bisher beitragsfrei mitversichert sind: **Überschreitet das Einkommen Ihres Kindes die aktuelle Einkommensgrenze?**  
Die Einkommensgrenze liegt bei:
  - 556 €/Monat\* bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
  - 535 €/Monat\* bei sonstigen Einkünften (z.B. Zinsen)
  - 556 €/Monat\* bei sowohl geringfügiger Beschäftigung als auch sonstigen Einkünften
  - Gut zu wissen: Einkommen als Mitunternehmer aus landwirtschaftlicher Tätigkeit oder wegen einer gesetzlichen Dienstpflicht werden nicht berücksichtigt.
- Haben bisher beitragsfrei versicherte Kinder eine hauptberuflich **selbständige Erwerbstätigkeit** begonnen (mindestens 18 Wochenstunden)?
- Haben bisher beitragsfrei versicherte Kinder eine **Schul- oder Berufsausbildung, einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr** beendet?
- Bei bisher im Studententarif versicherten Studenten: Wurde das **Studium beendet** oder **aufgegeben**?
- Bei Beihilfeberechtigten: Gab es **Änderungen bei Beihilfeansprüchen?** (Auch hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit einer versicherten Person)
- Ist **Versicherungspflicht** oder ein Anspruch auf **Familienversicherung** in der sozialen Pflegeversicherung **entstanden**? Oder wurde eine **andere private Pflege-Pflichtversicherung** abgeschlossen?

**Wichtig für Sie:** Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn und solange Sie Ihrer Pflicht zur Meldung aller Veränderungen nicht nachkommen (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung MB/PPV).

\* Werte für das Jahr 2025 – Stand: 11/2024